

## Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht  
des Deutschen Anwaltvereins

Der Vorsitzende  
des Geschäftsführenden Ausschusses

Rechtsanwalt JR Hans-Jürgen Gebhardt  
66424 Homburg, Eisenbahnstraße 34  
Telefon: 0 68 41 / 93 20 34  
Telefax: 0 68 41 / 93 20 25

11. August 2004

### Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor allem nach Geltung des RVG ab dem 01.07.2004 ist es ein wichtiges Anliegen, die Abwicklung von Schadenfällen möglichst unkompliziert und unbürokratisch zu gestalten um überflüssige Diskussionen bei der Abrechnung mit Versicherern zu vermeiden. Die Allianz Versicherungs-AG hat uns vor diesem Hintergrund darüber informiert, dass sie die Rechtsanwaltsgebühren nach den folgenden Grundsätzen abrechnen wird, aber gleichzeitig mitgeteilt, dass die Allianz diese Verfahrensweise nur für solche Rechtsanwälte anwendet, die sich mit ihr in allen Fällen uneingeschränkt einverstanden erklären.

Meines Erachtens ist eine solche Abrechnung sachgerecht, fair und aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



JR Hans-Jürgen Gebhardt  
Rechtsanwalt

**Arbeitsanweisung  
Abrechnung von RA Gebühren**

Gebiet:	Kraftfahrzeughaftpflicht
---------	--------------------------

Umfang:	Außergerichtliche Schadenregulierung
---------	--------------------------------------

Gebührenhöhe:	maßgebend ist immer der Gesamterledigungswert
---------------	---

Ein Geschädigter	Gebührenhöhe
Sachschaden	1,8
Personenschaden (und Sachschaden) mit einem Gesamterledigungswert unter 10.000,- Euro	1,8
Personenschaden (und Sachschaden) mit einem Gesamterledigungswert von 10.000,- Euro oder mehr	2,1

Mehrere Geschädigte	Gebührenhöhe
Sachschaden	2,4
Personenschaden (und Sachschaden) mit einem Gesamterledigungswert unter 10.000,- Euro	2,4
Personenschaden (und Sachschaden) mit einem Gesamterledigungswert von 10.000,- Euro oder mehr	2,7

Individuelle RA-Gebührenvereinbarung (im Rahmen des RVG) möglich, wenn	die Regulierung (auch) Körperschäden betrifft und der Gesamterledigungswert 200.000,- Euro oder mehr beträgt.
--	---

Auslagen:	Gesetzliche Regelungen bzw. individuelle Vereinbarungen
-----------	---

Geltungsbeginn:	Kfz-Haftpflichtschäden, bei denen die Beauftragung des RA nach dem 30.06.2004 erfolgte.
-----------------	---